

THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang

– Juni 2023 –

Die Erbsündenlehre in der modernen Freiheitsdebatte, hg. v. Christoph BÖTIGHEIMER / René DAUSNER. – Freiburg i. Br.: Herder 2021. 432 S., geb. € 58,00 ISBN: 978-3-451-02316-3

In Folge eines Symposiums in Eichstätt (2019), verantwortet von den beiden Hg.n, wurde dieser Sammelbd. publiziert, dessen Thematik gleichermaßen in der „theologischen Anthropologie wie in der Soteriologie angesiedelt“ ist, „insofern die Gedanken und Reflexionen um das kirchliche Konstrukt der Erbsünde, vor allem aber um das darin enthaltene Spannungsmoment menschlicher Freiheit kreisen“ (7), wie es im Vorwort heißt. Das Wechselverhältnis von (gegebener) Erbsünde und (bestehender) Freiheit ist nicht wenig spannungsgeladen. Und damit setzt sich dieser Bd. auseinander, sowohl in historischer als auch systematischer Perspektive.

Teil A setzt mit der Erbsündenlehre an. *Gunda Werner* (Graz) deutet in ihrem Beitrag kath. Lesarten der Erbsünde als „Dispositiv moderne-kritischer Deutungen der Gegenwart“ (21–45). Darin formuliert sie direkt das Grundproblem der Erbsündenlehre: Durch die Lehrentscheidung des Tridentums wurde eine dogmatische Festlegung in den Raum gestellt, die es (nur noch) zu interpretieren gilt, so bspw. hinsichtlich der Theorie einer strukturellen Sünde oder Schuld generationeller Schuldzusammenhänge und kulturell-ethnischer Schuldverstrickungen. Aber dies verweist auf den Knackpunkt der Erbsünde, „dass nämlich eine Ur- oder Erbsünde der Überzeugung einer persönlichen Freiheitstat in der Schuld oder Sünde nicht nachkommt.“ (21) Augustinus hatte eine klare Position: die Freiheit musste dem Verfallensein an die Sünde weichen und es bleibt die Alleinwirksamkeit der Gnade. In dieser Radikalität wurde sie von Martin Luther wieder aufgegriffen und ernst genommen. Grund genug für das Tridentum, sich des Themas anzunehmen und es seiner Zeit anzupassen (mittels der Taufgnade wird die Strafwürdigkeit der Ursünde vergeben), wiewohl die Erbsünde nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, da die erbliche Naturverfasstheit weiter angenommen wird und so für neuzeitliche Debatten problematisch bleibt. Es war nicht zuletzt Kant, der „die Erbsündenlehre als das entlarvt hat, was sie aus der Vernunftperspektive wohl ist: unlogisch und ideologisch“ (25). Nach Werner bietet Kant – gegen Augustinus – einen Interpretationsrahmen, der weiterführender ist als die traditionelle Deutung der Erbsünde. Dessen Hoffnungsthematik eignet eine „schöpfungstheologisch positive Konnotation des Menschen und seiner/ihrer Freiheit“ (40), aber dies unter der Voraussetzung, dass es sich bei der guten Schöpfung um eine freie Schöpfung handelt und so Freiheit zum hermeneutischen Kriterium wird. *Roman Siebenrock* (Innsbruck) zeigt sich reserviert gegenüber Vorschlägen, die Erbsündenlehre zur Gänze abzuschaffen („Ein skeptisches Plädoyer für die noch anhaltende Bedeutung der Rede vom ‚peccatum originale‘...“, 46–68) und möchte das Theologumenon vielmehr „in seiner gefährlichen Erinnerung und noch möglichem kritischen

Potential fruchtbar machen“ (54). Ähnlich sieht es *Erwin Dirscherl* (Regensburg) in seinen „Reflexionen über unsere Intersubjektivität und Verantwortung ausgehend von den Aporien der Erbsündenlehre“ (69–102). Er fasst seinen Diskurs mit dem Hinweis zusammen, dass die Rede von der Sünde, die alle getan haben, auch eine Mahnung ad intra sein möge, nicht überheblich und selbstgerecht zu werden. Interessant ist ein Beitrag von der ev.-systematischen Seite: *Friederike Nüssel* (Heidelberg) skizziert einen „Wandel evangelischer Sündenlehre“ (103–127). Beginnend mit der *Confessio Augustana* („... alle natürlich geborenen Menschen in Sünde empfangen und geboren werden, ... von Mutterleib an voll böser Lust und Neigung...“) über Luthers gegenüber der scholastischen Lehre sich abgrenzende Neuinterpretation der unlöslichen Verbindung zwischen Erbsünde und Tatsünden bis hin zur Betonung, allein schon in der Haltung des Menschen in seinem Herzen Sünde zu sehen, entwickelte sich die protestantische Theol. nach und nach in verschiedene Richtungen weiter. Trotz radikaler Erlösungsbedürftigkeit des Menschen im *status corruptionis* wird zunehmend herausgestellt, dass der Mensch von Gott ursprünglich gut geschaffen ist und der Sündenfall nicht auf Gott zurückzuführen ist. So wird der Sündenfall als ein Geschehen aufgefasst, der sich für den Menschen individuell in seiner Lebensgeschichte vollzieht. Die „Pluralisierung der Sündenlehren“ (124) über F. Hegel, F. Schleiermacher hin zu K. Barth oder P. Tillich und W. Pannenberg fasst die Vf.in so zusammen: „Übereinstimmung herrscht dabei allerdings in der gegenwärtigen evangelischen Universitätstheologie darüber, dass die Erklärung der Sünde ohne die Vorstellung eines historischen Urstandes und die Vorstellung einer Vererbung der Sünde auskommen muss und auskommen kann.“ (126)

In Teil B wird der Akzent auf die Freiheit gesetzt. *Dorothea Sattler* (Münster) sucht (mit ökumenischem Blickwinkel) Wege aus der Schuldverstrickung als „von Gott geschenkt und in der Zeit zu leben“ (131–158). Erbsünde hat bei ihr zu tun mit einem notwendigen Rekurs auf Erfahrung und gesteht dabei v. a. der Sozialethik eine wichtige Rolle zu. Sattler skizziert die wichtigen Inhalte der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ und begrüßt das erzielte Verständnis des Getauften als „*simul iustus et peccator*“, das sich zum einen vom luth. Gerechtfertigten als Sünder, zum anderen von der kath. Infragestellung des Sünderseins des Getauften absetzt. Dennoch stellt sie Desiderate hinsichtlich der weiteren theol. Bearbeitung des Themas heraus, so die noch ausstehende Bündelung der Reflexionen in einer theol. Anthropologie sowie die Auseinandersetzung mit dem Versöhnungsgeschehen. *Thomas Schärtl* (München) macht in seinem Beitrag („Transzendente Verderbtheit“, 159–183) einen Vorschlag zur „Naturalisierung“ der Erbsünde und diskutiert dies auf der Grundlage einer naturphilosophischen Interpretation der kosmischen und biologischen Evolution. So hält der Naturwissenschaftler Chr. de Duve das Narrativ der Erbsünde und die Idee eines schuldhaft verlorenen Urzustands für einen produktiven Mythos, der die Inklinationen menschlicher Spezies ans Licht bringt. Ein weiterer Referenzautor ist D. Doming, für den bestimmte menschliche Verhaltensweisen Muster sind, die sich evolutionär selektiv aufgebaut haben. Zu Recht hinterfragt Schärtl diese Konzepte quasi-naturalistischer Erbsündenlehren und kommt zum Schluss, dass man prinzipiell nicht ohne eine gewisse Form der Revision auskommen wird: „Entweder verzichtet man ganz auf die Deutung der Erbsünde als quasi-natürlicher Gegebenheit und begnügt sich mit einer Phänomenologie struktureller (und institutionell aggravierender) Sünde. Oder man sieht sich ebenfalls der wenig attraktiven Option ausgesetzt, mit einer Unterart des Kreationismus oder einer Trennung von Natur- und Kulturgeschichte operieren zu müssen, die den Menschen jeweils als Sonderfall zu betrachten versuchen...“ (175). *Karlheinz Ruhstorfer* (Freiburg/Br.) fragt nach der

„Selbstursprünglichkeit der Freiheit“ (184–211) Der Vf. fordert, neu über die Selbstursprünglichkeit nachzudenken, um sie schließlich als Gottesursprünglichkeit zu entdecken und schließt mit dem apodiktischen Satz: „Wir brauchen die unendliche und transzendente Vollkommenheit Gottes mehr denn je.“ (209) Ein weiterer Beitrag fragt nach Freiheit und Schuld in philosophischer Perspektive. „Sich mühen um das künftig Gute“ (212–236) ist das Postulat *Reinhold Esterbauers* (Graz). Menschliche Handlungen stellen, sogar über den Tod hinaus, ethische Ansprüche und halten spätere Generationen dazu an, sie aufzugreifen und zu reflektieren. „Daher gehe ich – im Unterschied zu theol. gedachter Sünde – vom Begriff der Schuld aus.“ (212) Eine solche phil. Schuld muss vom Freiheitsbegriff ausgehen, um das Schuldhafte von Schuld nicht zu verfremden. Auf Immanuel Kant, der in seiner Ablehnung einer Vorstellung von Erbsünde im Sammelbd. des Öfteren rezipiert wird, geht speziell *Jakub Sirotvátka* (Budweis) ein (237–254). Kants Reflexion auf die böse Tat führt zu seiner These vom radikal Bösen in der menschlichen Natur, die zwar nicht der Erbsünde, aber doch der theol. These von der Ursünde des Menschen entspricht. *Claudia Welz* (Aarhus) fragt in ihrem Beitrag „Freiheit und Sünde“ (255–274) danach, ob es sinnvoll ist, die Wahl zu treffen zugunsten der Freiheit entgegen der Erbsünde. Den Abschnitt beendet ein Aufsatz von *Hans-Joachim Sander* (Salzburg) („So nicht regiert werden wollen“, 275–307), der sich damit beschäftigt, warum sich Erbsünde an der eigenen Macht relativiert und Unschuld ein locus theologicus geworden ist. Hierbei geht er hinsichtlich der Pandemie von zuweilen vernommenen Spekulationen über eine Strafe Gottes aus. Sander distanziert sich von unterschiedlichen Erbsünde-Theorien der letzten Jh.e und setzt seinen Akzent auf die Erbsündentheorie seit Papst Pius IX., die geprägt war von einer umfassenden Dualität der Glaubensgrammatik, in der der Glaube entweder von der Wahrheit der Erbsünde oder von der modernen Freiheit her zu entwickeln war und es zu einer „Apologie der Erbsünde“ (285) kam sowie zur panischen Sorge um die Relativierung der Wahrheit durch die Freiheit.

Der letzte Teil C. beschäftigt sich mit der Erlösungsbedürftigkeit. Er beginnt mit einer Stellungnahme *Konrad Hilperts* (München) zur „strukturellen Sünde“ (311–331), einem Begriff, der in lehramtlichen Texten erst in den späten 1980er Jahren auftauchte, aber bereits aus der Tradition der lateinamerikanischen Befreiungstheologie stammt. Strukturen meint institutionell verankerte oder verfestigte Verhaltensvorgaben, die sich sowohl auf die Einzelnen als auch auf das gesellschaftliche Zusammenleben auswirkten. Der Autor zeigt dies an konkreten Beispielen wie Korruption, Antisemitismus und sexuellem Missbrauch. Dabei werden auch problematische Seiten hinsichtlich der strukturellen Sünde offenbar, wird doch das individuelle Moment als überindividuelles verstanden. Auch die Lehre von der Erbsünde geht von der Vorstellung einer überpersönlichen Sünde aus, die Hilpert bei allen Problemen als „Chiffre und Inbegriff für die Gesamtheit der strukturellen Sünden“ (329) nicht missen möchte. *René Dausner*, einer der Hg. des Bd.s (Hildesheim) untersucht „Wiederaneignungsversuche der Soteriologie nach einer möglichen Verabschiedung der Erbsündenlehre“ (332–360). Unter der Voraussetzung, die Erbsünde heute als Erblast zu verstehen, sucht der Vf. nach der Möglichkeit einer Reform bzw. einer Reformulierung des Begriffs. Nach der Beschreibung unterschiedlicher Konzepte (P. Ricoeur, Th. Pröpper, M. Striet) setzt Dausner mit dem Begriff der „Stellvertretung“ als ein wieder zu entdeckendes Theologumenon an. So bedarf es einer engen Verbindung von biblischer und systematischer Theol., um die historische Weiterentwicklung der Theologoumena „Sünde“ und „Sühne“ bis in die Gegenwart in den Blick zu nehmen. Es geht schlussendlich nicht um Schuldzuweisungen an andere, sondern um die Sorge um den anderen, beispielhaft eine Hoffnung auf umfassendes Heil. „Die Last der Freiheit. Die Erbsündenlehre als Thema

Politischer Theologien“ (361–384) greift *Georg Essen* (Berlin) auf. Dabei nimmt er an, dass mithilfe der Erbsünde Freiheit „domestiziert und eingehegt, wenn nicht gar vertilgt“ (361) werden soll. Essen rekurriert kritisch auf Carl Schmitt, für den Erbsünde ein Thema „seiner“ Politischen Theol. ist, der sich wiederum hat inspirieren lassen von Juan Donoso Cortés. Der Sammelbd. endet mit einem Beitrag des zweiten Hg.s, *Christoph Böttigheimer* (Eichstätt). „Von der Erbsünde zur Ursünde“ (385–420) ist der Versuch, den Sinn des Erbsündenkonstrukts herauszuarbeiten, die in ihm implizierten Aporien aufzudecken und die grundsätzliche Heilsbedürftigkeit des Menschen im Anschluss an die phil. Anerkennungstheorie aufzuzeigen, wenngleich „ohne an dem traditionellen Erbsündenkonstrukt festzuhalten“ (386). Es bleibt bei der Aporie zwischen Freiheit und Erbschuld. Personale Schuld und Sünde können nur aus der menschlichen Freiheitsentscheidung selbst abgeleitet werden und setzen eine persönliche, negative Freiheitsentscheidung voraus, die nicht ersetzt werden kann durch ein Verführt- oder Geneigtsein. Konsequenterweise kann freiheitsanalytisch der Gedanke einer ererbten bzw. auf Fortpflanzung beruhenden Schuld nicht mehr aufrechterhalten werden. „Die Lehre von der Erbsünde ... ist als ein Un-Begriff, d.h. als ein ‚hölzernes Eisen‘ aufzugeben“ (399) – wenngleich zugunsten des Begriffs der „Ursünde“, in dem die Sünde Adams prototypisch zu verstehen ist. „Diese Ursünde im Sinne der Selbstermächtigung konkretisiert sich in Einzelsünden, die sich durch und über den Einzelnen hinaus auf die menschliche Gemeinschaft insgesamt auswirken.“ (401f) Quasi als Abrundung des Sammelbd.s fordert der Mithg., die „Erlösungsbedürftigkeit fernab des traditionellen Erbschuldkonstrukts neu einsichtig zu machen, und zum anderen auf den Referenzrahmen zu achten, damit nicht mehr ein pessimistisches Menschenbild, wie es in der kirchlichen Tradition vorherrschte, den Ton angibt, sondern die Freiheitsbotschaft des Evangeliums.“ (417)

Dieser Sammelbd. setzt Maßstäbe in der Debatte um die Erbsünde angesichts moderner Interpretationen von Freiheit. Die meisten der versammelten Beiträger:innen gehen mit der Erbsündenlehre vergleichsweise behutsam um. Es bleibt Böttigheimer vorbehalten, mit der klarsten Position gegen diese augustinisch inspirierte Erb-Last zu Felde zu ziehen.

Über den Autor:

Thomas Eggensperger OP, Dr., Professor für Sozialethik am Campus für Theologie und Spiritualität in Berlin und geschäftsf. Direktor des Institut M.-Dominique Chenu, Berlin (eggensperger@institut-chenu.info)